

Schutz- und Hygienekonzept für *BIODIVERSITÄTSSHOW* mit DJ Dominik Eulberg am 24.11.2021

vom 11.11.2021

Dieses Schutz- und Hygienekonzept des BIOTOPIA – Naturkundemuseum Bayern (“Veranstalter”) regelt in Anlehnung an die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021¹, die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.10.2021², den Bericht aus der Kabinettsitzung vom 12.10.2021³ sowie die Verordnung zur Änderung der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5.11.2021⁴ die Maßnahmen, die bei der Veranstaltung BIODIVERSITÄTSSHOW MIT DJ DOMINIK EULBERG am 24.11.2021 getroffen werden, um eine bestmögliche Sicherheit für Besucher*innen und Mitwirkende zu gewährleisten.

Schulung der Mitwirkenden

Die Mitglieder und Helfer*innen des Veranstalters sowie von ihm beauftragter Firmen (gemeinsam “Mitwirkende”) sind unter Berücksichtigung ihres speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihrer Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten geschult. Mitwirkende sind über den richtigen Umgang mit dem Maskenschutz sowie über Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen. Mitwirkende mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht an der Veranstaltung mitwirken. Mitwirkende, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht an der Veranstaltung mitwirken. Mitwirkende werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen.

2G-Prinzip

Entsprechend der seit dem 6.11.2021 geltenden Regelungen findet die Veranstaltung nach der 2G-Regelung statt. Die Teilnahme oder Mitwirkung ist – unabhängig von der 7-Tage Inzidenz nur solchen Personen gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind. Dies gilt auch für Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtler*innen, die im Rahmen der Veranstaltung mit Kund*innen Kontakt haben. Besucher*innen werden beim Kartenkauf bzw. der Anmeldung zur Veranstaltung über diese geltende Regelung informiert bzw. über sich ändernden gesetzliche Vorgaben informiert, sobald sie bekannt werden.

¹ <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-615/>

² <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-715/>

³ <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-12-oktober-2021/>

⁴ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/772/baymbl-2021-772.pdf>

Von der 2G-Regelung ausgenommen sind Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Impf- oder Genesenenstatus muss durch entsprechende gültige Nachweise belegt werden. Zudem muss zur Überprüfung der Identität ein gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder ein vergleichbares Dokument) vorgelegt werden.

Personen unter 12 Jahren müssen ihr Alter entsprechend ebenfalls durch ein gültiges Ausweisdokument/Lichtbildausweis nachweisen können.

Maskenpflicht

Für Besucher*innen und Mitwirkenden der Veranstaltung besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske während der Veranstaltung.

Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucher*innen/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Besucher*innen/Mitwirkende/Dienstleister werden vorab beim Kartenkauf bzw. der Anmeldung zur Veranstaltung (Besucher*innen) bzw. bei Vorbesprechungen (Mitwirkende) bzw. per E-Mail (Dienstleister) über diese Ausschlusskriterien informiert.

Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung sowie das Gelände der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucher*innen und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist der Veranstalter zu informieren, der den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit dem Veranstalter weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage vom Veranstalter umgesetzt werden.

Nachverfolgung

Entsprechend des Berichts aus dem Kabinett vom 12.10.2021 (Nr. 156)⁵ findet keine Kontaktdatenerhebung statt.

⁵ <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-12-oktober-2021/>

Parkplatzkonzept / Sammeltransport

Der Veranstalter stellt weder Parkplätze zur Verfügung noch organisiert er Sammeltransporte.

Lüftungskonzept

Der Veranstaltungsort wird vor der Veranstaltung durch die regelmäßige Öffnung von Fenstern gelüftet. Während der Veranstaltung bzw. nach einer Stunde wird von zuvor bestimmten Mitwirkenden eine Stoßlüftung von mindestens 5 Minuten durchgeführt.

Reinigungskonzept

Mitwirkende sind zum richtigen Händewaschen geschult. Die für Mitwirkende und Besucher*innen zur Verfügung stehenden Toiletten wurden mit allen notwendigen Einrichtungen (Flüssigseifenspender, Einmalhandtüchern oder Endlostuchrollen) ausgestattet und mit allen notwendigen Aushängen versehen. Der Veranstalter prüft dies vor Beginn der Veranstaltung. Der Veranstalter reinigt Türgriffe und Kontaktflächen wie folgt:

- Tischoberflächen vor Beginn der Veranstaltung
- Türgriffe vor Beginn der Veranstaltung sowie einmal während der Veranstaltung

Information und Durchsetzung

Mitwirkende und Besucher*innen werden vorab über die Maßnahmen informiert. Die Einhaltung wird durch Mitwirkende überprüft, d.h. Sicherheits- und Einlasspersonal sowie Mitarbeiter*innen des Veranstalters und der externen Event-Agentur weisen bei Bedarf erneut auf die geltenden Vorgaben und Maßnahmen hin. Bei wiederholter Nichteinhaltung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die betreffende Person von der Veranstaltung ausgeschlossen. Zu diesem Zweck überträgt der Veranstalter das Hausrecht ebenfalls auf die Mitarbeiter*innen externer Dienstleister (Eventagentur und Sicherheits-/Einlasspersonal).

Regelungen bei Nichtverlängerung der Gültigkeit bzw. Änderungen der 14. BayIfSMV

Änderungen an der gültigen Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) werden so schnell wie möglich in dieses Hygienekonzept eingearbeitet. Gäste, die bereits Tickets erworben haben oder sich angemeldet haben, werden so weit wie möglich und so schnell wie möglich über die geänderten gesetzlichen Regelungen und deren Auswirkungen für die Veranstaltung informiert.

Ansprechpartnerin zum Infektions- und Hygieneschutz:

Dr. Nina Möllers

BIOTOPIA – Naturkundemuseum Bayern / Botanisches Institut

Menzinger Str. 67

80638 München

moellers@biotopia.net